

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
gpp@lu.ch
www.gpp.lu.ch

Merkblatt für Restaurationsbetriebe und Sicherheitspersonal Vorgehen beim Feststellen von Betäubungsmitteln

Ausgangslage und Problemstellung

In Bars und Nachtclubs werden oft liegengelassene oder deponierte Drogen gefunden oder es werden bei Besuchern festgestellte Drogen durch das Personal abgenommen. Gemäss [Betäubungsmittelgesetz \(BetmG, SR 812.121\)](#) ist jeder Umgang mit verbotenen Betäubungsmitteln (BM) untersagt und strafbar. Illegale Betäubungsmittel dürfen deshalb durch das Restaurations- und Sicherheitspersonal nicht aufbewahrt, gelagert oder zurückgegeben werden. Sichergestellte Drogen sind der Polizei zu übergeben, ansonsten sich auch das Personal strafbar machen könnte.

Rechte und Pflichten von Restaurations- und Sicherheitspersonal:

- Gäste (oder deren persönlichen Effekten) dürfen durch das Personal nur mit deren Einwilligung durchsucht werden.
- Durch das Personal kann im Rahmen des Hausrechtes darauf bestanden werden, dass Gäste Betäubungsmittel - wie andere gefährliche Substanzen oder Gegenstände - nicht in die Restaurationsräumlichkeiten mitnehmen dürfen. Andernfalls kann der Eintritt verweigert oder Besucher können aus dem Lokal gewiesen werden.
- Es besteht das Recht, aber nicht die Pflicht, bei Personenkontrollen festgestellte Drogen zuhanden der Polizei abzunehmen.
- Gefundene, den Gästen abgenommene oder von den Gästen im Lokal deponierte Betäubungsmittel dürfen nur vorläufig sichergestellt, aber nicht aufbewahrt und nicht dem Besitzer zurückgegeben werden.
- Sichergestellte Drogen sind am nachfolgenden Werktag zusammen mit dem dafür vorgesehenen Meldezettel beim nächsten Polizeiposten abzugeben.
- Zwecks Aussprechens eines Hausverbotes darf die Identität von Personen festgestellt werden. Wenn sich die Person weigert, ihre Personalien bekannt zu geben oder sich nicht ausweisen kann oder will, kann die Polizei beigezogen werden.
- Personen, die lediglich eine Übertretung (z.B. Betäubungsmittelkonsum) begangen haben, dürfen nicht zwangsweise zurückgehalten werden.
- Es besteht das Recht aber keine Pflicht, eine Person, die ein Vergehen oder Verbrechen (z.B. Handel mit Betäubungsmitteln) begangen hat, zurückzuhalten und so rasch als möglich der Polizei zu übergeben. Bezüglich Gewaltanwendung ist immer die Verhältnismässigkeit zu wahren.
- Wird der Handel mit Drogen beobachtet, kann die Abgabe des Stoffes verlangt werden und/oder der Dealer aus dem Lokal verwiesen werden. Wer den Handel mit Drogen im Lokal bewusst duldet macht sich strafbar.